

## Allgemeinverfügung der Landesapothekerkammer Brandenburg zur Dienstbereitschaft

Die Landesapothekerkammer Brandenburg ist zuständige Behörde im Sinne des § 23 ApBetrO nach § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und zuständig für Regelungen nach § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

Für die Befreiung von der Dienstbereitschaft der Apotheken nach § 23 Absatz 1 ApBetrO hat der Vorstand der Landesapothekerkammer in seiner Sitzung am 16. November 2022 für alle öffentlichen Apotheken im Land Brandenburg nachfolgende Allgemeinverfügung beschlossen:

1. Die Befreiung von der Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 1 ApBetrO (montags bis sonnabends von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr montags bis freitags von 18.30 Uhr bis 24.00 Uhr sonnabends von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr am 24. und 31. Dezember von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr sonntags und an gesetzlichen Feiertagen) erfolgt ohne Antrag durch eine für jede Apotheke ergehende zeitlich befristete widerrufliche Befreiungsverfügung mit Ausnahme der in dieser Verfügung bezeichneten Tage (Notdiensttage).
2. Die nach Ziffer 1 von der Dienstbereitschaft befreiten Apotheken werden gemäß § 23 Absatz 2 ApBetrO zusätzlich zu nachfolgenden Zeiten von der Dienstbereitschaft befreit:  
  
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr  
montags bis freitags von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
sonnabends von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
  
sowie  
  
montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr für bis zu insgesamt drei Stunden  
mittwochs zusätzlich weitere drei Stunden für bis zu insgesamt sechs Stunden  
am 24. und 31. Dezember, sofern diese Tage auf einen Werktag, der nicht Sonnabend ist, fallen, zwischen 09.00 Uhr und 14.00 Uhr für bis zu insgesamt zwei Stunden
3. Die Möglichkeit, auf Antrag darüber hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 2 ApBetrO zu befreien, bleibt unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit außer Kraft gesetzt werden, soweit es die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Arzneimittelversorgung gebietet.

In Durchsetzung des BbgLÖG hat der Vorstand der Landesapothekerkammer in seiner Sitzung am 16. November 2022 für alle öffentlichen Apotheken im Land Brandenburg gemäß § 6 Absatz 2 BbgLÖG nachfolgende Allgemeinverfügung beschlossen:

Die von der Dienstbereitschaft befreiten Apotheken sind nach § 6 Absatz 2 des BbgLÖG zu nachfolgenden Zeiten geschlossen zu halten:

1. an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, der auf einen Adventssonntag fällt
2. am 24. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr

Diese Allgemeinverfügungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft. Sie sind darüber hinaus jedem Erlaubnisinhaber einer öffentlichen Apotheke im Land Brandenburg zuzustellen.

Mit dem Inkrafttreten treten die Allgemeinverfügungen der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 10. Mai 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 29. März 2023

Jens Dobbert  
Präsident